

Kurzbericht

Anlage - Nr.: BOA/018/2024

Abteilung:	Bauordnungsamt	Datum:	21.11.2024
		AZ:	R 1/BOA 6313-1-2024

Beratungsgremium	Termin	Vertraulichkeit
Bauausschuss	10.12.2024	öffentlich
Stadtrat Bayreuth	18.12.2024	öffentlich

Antrag des Stadtratsmitgliedes C. Wedlich gem. § 15 GeschO vom 27.08.2024 auf Änderung der Schreibweise der "Karl-von-Linde-Straße" (Umbenennung)

Stadtratsmitglied Herr Christian Wedlich stellte den Antrag, im Stadtteil Altstadt die „Karl-von-Linde-Straße“ in Carl-von-Linde-Straße“ umzubenennen.

Der Antragsteller nennt als initialen Anlass, dass sich jetzt auch die DHL im ehemaligen Real in der Karl-von-Linde-Straße einmieten wird und deshalb der Straßenname geändert werden sollte.

Gemäß Beschluss des Stadtrates vom 29.10.1975 wurde die neu erstellte Erschließungsanlage innerhalb des Industriegebietes der ehemaligen Heeresverpflegungsanlage mit „Karl-von-Linde-Straße“ benannt.

Die als Ortsstraße gewidmete Fläche der Umbenennung befindet sich auf den städtischen Flurstücken mit den Flurnummern 3328/34, 3346/2, 3346/6 und 1715/4, jeweils Gemarkung Bayreuth. Sie hat eine Länge von ca. 520 m.

Es ist durchaus üblich, den Vornamen des Herrn von Linde mit „K“ zu schreiben. Darauf deuten zur Verfügung stehende Quellen, welche als Anlagen beiliegen, hin.

Die Benennung der Straße stimmt jedoch nicht mit dem Taufeintrag des offensichtlichen Namensgebers, Herrn Carl Paul Gottfried von Linde (1842 - 1934), überein; (ebenfalls beiliegend).

Bei einer Straßenbenennung handelt es sich um eine Allgemeinverfügung nach Art. 35 Satz 2 Alt. 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG). Dadurch hat sie für die Anlieger nur mittelbar rechtliche Wirkungen (wie z.B. die Verpflichtung bestimmte Behörden von der mit der Umbenennung verbundenen Änderung der Wohn- oder Firmenanschrift zu unterrichten). Die dabei entstehenden Kosten einer Umbenennung sind in der Regel von den Anwohnern bzw. den Anliegern selbst zu tragen.

Eine Umbenennung dieser Straße hätte zur unmittelbaren Folge, dass sämtliche Gebäude der „Karl-von-Linde-Str.“ neue Anschriften erhalten müssten.

Am 15.07.2024 wurden die Anlieger einschließlich der Gewerbetreibenden (6 Privatpersonen sowie 26 Gewerbetreibende) schriftlich unterrichtet und als Betroffene um Äußerung zu der beabsichtigten Umbenennung der „Karl-von-Linde-Straße“ gebeten.

Zu vorgenanntem Schreiben äußerten sich zwei Gewerbetreibende.

Mit Schreiben vom 14.08.2024 äußerte sich der Geschäftsführer der Fa. Walraven GmbH, Herr Schwenk, zu der beabsichtigten Umbenennung der „Karl-von-Linde-Straße“ wie folgt:

„Als Anlieger der Karl-von-Linde-Straße 22 (seit nunmehr 36 Jahren), erachten wir die angedachte Umbenennung des Straßennamens als wenig nutzstiftend und befürworten Ihr Vorhaben dementsprechend nicht.

Wir sind der Auffassung, dass der notwendige (gesellschaftliche) Aufwand im Falle einer Umbenennung (Änderungen im Handelsregister, in Briefköpfen und Dokumenten, in den Stammdaten von Lieferanten, Kunden und Instituten, in Stempeln, in Signaturen, etc.) in keinem Verhältnis zu einem etwaig gesellschaftlichen Ertrag, welcher mit einer Korrektur des Namens verbunden wäre, steht.

Auf Kosten- und Nachhaltigkeitsaspekte der Änderung eines voll funktionsfähigen und intakten „Systems“ in ein neues, möchten wir zum derzeitigen Zeitpunkt nicht näher eingehen.“

Mit Schreiben vom 22.08.2024 äußerte sich der Geschäftsführer der Fa. Druckerei Münch GmbH & Co. KG, Herr Jonak, zu der beabsichtigten Umbenennung der „Karl-von-Linde-Straße“ wie folgt:

„Eine Namensänderung der Straße hat, wie bekannt, für die Anwohner eine Vielzahl von Nachteilen tatsächlicher und rechtlicher Art.

Wenn die Stadt damals den Namen des „Carl-von-Linde“ falsch geschrieben hat und dies nun nach nunmehr 30 Jahren korrigieren möchte, kann dieser damalige Fehler der Stadt nicht zum Nachteil der sowohl privaten als auch geschäftlichen Anwohner erfolgen. Falls die Stadt dennoch die Umbenennung durchführen möchte, muss die Stadt daher die Kosten der Anwohner für die Umbenennung tragen.“

Aus Gründen der angespannten Haushaltslage erscheint es der Verwaltung derzeit nicht vertretbar, der Bitte um Kostenerstattung zu entsprechen. Zudem würde sich die Stadt für künftige gleich gelagerte Fälle zu einer entsprechenden Kostenübernahme binden (Beachtung des Gleichbehandlungsgrundsatzes).

Es ist festzustellen, dass eine Umbenennung gerade für die größeren Gewerbetreibenden mit einem nicht unerheblichen Verwaltungs- und Kostenaufwand verbunden ist.

Es ist ferner festzustellen, dass trotz des langen Zeitraumes (fast ein halbes Jahrhundert) bislang keine Konflikte bekannt geworden sind, welche auf die etablierte Straßenbenennung zurückzuführen wären.

Die Abwägung der privaten Interessen der Anlieger an der Beibehaltung der Straßenbenennung und der öffentlichen Belange an einer Umbenennung, muss sorgfältig durchgeführt werden.

Ein Gutachtenvorschlag der Verwaltung erfolgt in der Sitzung.